

Haushaltssatzung der Stadt Zeven
für das Haushaltsjahr 2020
vom 22.01.2020

Auf Grund des § 112 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Zeven in seiner Sitzung am 22.01.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	26.462.400,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	26.278.400,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	25.615.800,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	24.481.800,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.481.800,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.287.700,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	129.100,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	28.097.600,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	30.898.600,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 6.687.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 15.01.2015 mit Wirkung vom 01.01.2015 wie folgt festgesetzt worden.

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|-----------|
| <u>1. Grundsteuer</u> | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |
|
 | |
| <u>2. Gewerbesteuer</u> | 380 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000,00 Euro pro Produktsachkonto nicht überschreiten.

Die sich über mehrere Jahre erstreckenden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in den Teilfinanzhaushalten einzeln darzustellen, wenn ihr Gesamtauszahlungsbetrag 25.000,00 Euro übersteigt.

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 250.000,00 Euro.

Zeven, den 22.01.2020

H. Fricke
Stadtdirektor

Amtliche Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 16.03.2020 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/134 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht der Stadt Zeven für das Haushaltsjahr 2020 liegen in der Zeit vom 30.03. bis 08.04.2020 während der Sprechzeiten der Samtgemeindeverwaltung in Zeven, Am Markt 4, im Foyer des Zevener Rathauses aus. Interessierte können sich hierzu telefonisch im Rathaus unter der **Telefonnummer 04281-716150 oder 04281 - 716252** kurz anmelden.

Zeven, den 26.03.2020

Stadt Zeven
Der Stadtdirektor